

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 120/09 S

L 5 AS 76/09 ER (LSG Hamburg)
S 15 AS 1683/09 ER (SG Hamburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts
Hamburg vom 23. Juli 2009 - L 5 AS 76/09 ER - und des Sozialgerichts Hamburg vom
17. Juli 2009 - S 15 AS 1683/09 ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Hamburg (SG) hat die Antragsgegnerin durch Beschluss vom 17.7.2009 antragsgemäß verpflichtet, den Antragstellern im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes für die Zeit vom 12.6.2009 bis zum 31.8.2009 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 1.588,91 Euro monatlich zu gewähren. Dagegen hat die Antragsgegnerin Beschwerde beim Landessozialgericht Hamburg (LSG) eingelegt (L 5 B 265/09 ER AS). Den gleichzeitigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses des SG hat das LSG mit Beschluss vom 23.7.2009 (L 5 AS 76/09 ER) abgelehnt. Der Antragsteller zu 1) hat mit einem am 4.8.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 2.8.2009 gegen die Beschlüsse des SG und des LSG ua Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig, da ihm zum einen das Rechtsschutzbedürfnis für eine Beschwerde fehlt. Der Antragsteller hat vor dem SG voll obsiegt und das LSG hat den Antrag der Antragsgegnerin auf Aussetzung der Vollziehung dieses Beschlusses abgelehnt. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

